

Gasversorgung

Reglement

über die

Abgabe von Erdgas

Stand: 1. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bedingungen	
1.1 Vertragsverhältnis	4
1.2 Einzelverträge	4
1.3 Schutz der Anlagen	4
1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen	4
1.5 Verhalten bei Störungen	4
2. Hauszuleitung / Druckregeleinrichtungen	
2.1 Definition und Eigentum Hauszuleitung	4
2.2 Planung und Neuanschluss	5
2.3 Kosten für Neuanschluss und Durchleitungsrechte	5
2.4 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung	5
2.5 Kosten für Überprüfung und Überwachung	5
2.6 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung	5
2.7 Kosten für Änderungen	5
2.8 Haftung	6
2.9 Definition Druckregeleinrichtungen	6
2.10 Bauliche Voraussetzungen	6
2.11 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderungen	6
2.12 Kosten Erstellung	6
2.13 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung	6
2.14 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage	6
2.15 Eigentum	6
3. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtung	
3.1 Definitionen	6/7
3.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen	7
3.3 Erstellung von Hausinstallationen	7
3.4 Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen	7
3.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen	7
3.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen	7
3.7 Kosten	7/8
3.8 Eigentum	8
4. Mess- und Steuereinrichtungen	
4.1 Definition	8
4.2 Bauliche Voraussetzungen	8
4.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz	8
4.4 Kosten für Montage und Demontage	8
4.5 Eigentum	8
4.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik, Leistungsmessungen und Vorkassezähler	8/9
4.7 Zutritt und Hinweistafeln	9
5. Messung des Erdgasbzuges	
5.1 Berechnungsgrundlagen	9
5.2 Messgenauigkeit	9
5.3 Prüfung der Messgenauigkeit	9

5.4	Messfehler	9/10
5.5	Melderverzug / Fehlender Zugang zum Messgerät	10
6.	Erdgaslieferung	
6.1	Umfang	10
6.2	Beschaffenheit	10
6.3	Abgabe an Dritte	10
6.4	Verwendungszwecke	10
6.5	Einschränkungen der Erdgasabgabe	10/11
6.6	Unterbrechungen der Erdgaslieferung	11
6.7	Haftungsausschuss	11
6.8	Haftung des Grundeigentümers	11/12
7.	Erdgasbezug	
7.1	Vertragsverhältnis	12
7.2	Untermietsverhältnisse	12
7.3	Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses	12/13
7.4	Meldepflichten	13
7.5	Verschliessung	13
7.6	Kein Anspruch auf Mehrbezug	13
8.	Erdgaspreise	
8.1	Tarife	13
9.	Verrechnung	
9.1	Umrechnungsfaktoren	13
9.2	Abrechnungsmodus	14
9.3	Akontofakturierung	14
9.4	Beanstandungen	14
9.5	Zahlungsbedingungen	14
9.6	Inkasso/Mahnung	14
10.	Zahlungsverzug	
10.1	Zahlungsverzug	14
10.2	Unterbrechungen der Erdgaslieferung	14/15
11.	Gerichtsstand	15

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Vertragsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Industrielle Betriebe Kloten AG (nachfolgend ibk) und ihren Gasbezügern bzw. den Grundeigentümern (nachfolgend Kunden). Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Tarife und Preislisten. Jeder Kunde hat Anrecht auf unentgeltlichen Bezug des Reglements und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preisliste für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Schutz der Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglichst gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei der ibk zu erheben.

1.5 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der ibk unverzüglich zu melden.

2. Hauszuleitung / Druckregleinrichtungen

2.1 Definition und Eigentum Hauszuleitung

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück ab der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert die ibk. Eigentümer der Hauszuleitung sind der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte. Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Abgängen bzw. Schieber bis zur Grundstücksgrenze sind die ibk.

2.2 Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von der ibk oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

2.3 Kosten für Neuanschluss und Durchleitungsrechte

¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der ibk entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag.

² Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten.

³ Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

2.4 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung der Hauszuleitung erfolgen durch die ibk oder deren Beauftragte.

2.5 Kosten für Überprüfung und Überwachung

Bezieht der Kunde Erdgas, gehen die Kosten für die Überprüfung und Überwachung der Hauszuleitung zu Lasten der ibk, andernfalls gilt Pkt. 7.5.

2.6 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

¹ Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Versorgungsleitungen und der Hauszuleitung gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der ibk. Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung im privaten Grund gehen zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.

² Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung den Grundeigentümer mit Gasbezug zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

³ Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten der ibk, falls die entsprechende Hauszuleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Hauszuleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung vom Grundeigentümer zu tragen.

2.7 Kosten für Änderungen

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

2.8 Haftung

Wird die Hauszuleitung beschädigt, so werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

2.9 Definition Druckregleinrichtungen

Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedrucks vor der Messeinrichtung dienen.

2.10 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der ibk den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.11 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderungen

Druckregleinrichtungen dürfen nur von der ibk oder deren Beauftragten erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die ibk oder deren Beauftragte.

2.12 Kosten Erstellung

Die Erstellung der Druckregleinrichtung gehen zu Lasten der ibk.

2.13 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten der ibk.

2.14 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers, es sei denn, die ibk habe die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

2.15 Eigentum

Druckregleinrichtungen sind im Eigentum der ibk.

3. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtung**3.1 Definitionen**

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.

² Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

3.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossenen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften der ibk entsprechen.

3.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der ibk entsprechen. Sie darf nur durch die ibk oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Konzession verfügen diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der ibk begonnen werden.

3.4 Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der ibk entsprechen. Sie dürfen nur durch die ibk oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden und müssen der ibk gemeldet werden. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

3.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der ibk oder eine von ihr beauftragten Kontrollstelle freigegeben ist.

3.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Grundeigentümer. Er lässt diese durch die ibk oder durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

3.7 Kosten

¹ Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen, nach Hauptabsperrarmatur im Haus bis zu und mit den Gasverbrauchseinrichtungen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

² Alle Kosten, die der ibk infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Pkt. 3.2 bis Pkt. 3.6 entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

3.8 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung. Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (Bm^3) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

4.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat nach Absprache mit der ibk den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der ibk oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen die ibk oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die der ibk infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

4.4 Kosten für Montage und Demontage

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der ibk. Die Kosten für die Demontage trägt der Grundeigentümer.

4.5 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der ibk. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

4.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik, Leistungsmessung und Vorkassezähler

¹ Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Es stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Kosten für allfällige Vorkassezähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Die ibk behält sich vor, eine Kautions für Installation und Entfernung eines Vorkassezählers zu verlangen.

4.7 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

¹ Die ibk oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen nötigen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitung, Mess-, Hausinstallations-, Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Vorkassezählern, die Unterbrechung der Erdgaslieferung resp. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die ibk betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

² Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entstehen, schadenersatzpflichtig.

5. Messung des Erdgasbezuges

5.1 Berechnungsgrundlagen

Für die Feststellung des Erdgasverbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Mengenumwerter massgebend. Das Ablesen des Messgeräts erfolgt durch die ibk oder deren Beauftragte mittels zugestellter Ablesekarte oder direkter Ablesung vor Ort.

5.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

5.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der ibk eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

5.4 Messfehler

¹ Bei festgestellten Fehlern der Messeinrichtung wird der Erdgasverbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.

- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ibk festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

² Wegen Beanstandung darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

5.5 Melderverzug / Fehlender Zugang zum Messgerät

Meldet der Kunde den Gasstand nicht oder verspätet, respektive bleibt der Zugang zum Gaszähler verwehrt, so wird der Erdgasbezug eingeschätzt. Dies unter Berücksichtigung des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode des Vorjahres. Mehrumtriebe für die Ablesung können separat in Rechnung gestellt werden.

6. Erdgaslieferung

6.1 Umfang

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

6.2 Beschaffenheit

Die ibk liefert Gas handelsüblicher Qualität (Qualität H).

6.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der ibk und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber der ibk für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

6.4 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist die ibk berechtigt, allfällige Preisänderungen bis auf 5 Jahre nach zu verrechnen. Bei Missbrauch kann die ibk die Erdgaslieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

6.5 Einschränkungen der Erdgasabgabe

Die ibk hat das Recht, die Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a.) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen.

- b.) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Blitz, Netzstörungen und Ueberlastungen im Netz sowie Lieferengpässen und aus betrieblichen Gründen vorübergehend.
- c.) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr vom Vorlieferanten.
- d.) Bei Gasknappheit im Interesse der Landesversorgung.
- e.) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- f.) In Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter Apparatekategorien bzw. Verbrauchsarten.

Die ibk ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kundschaft. Die betroffenen Kunden werden vorher rechtzeitig informiert. Dringende, unvorhersehbare Fälle (z.B. Rohrbrüche) bleiben vorbehalten.

6.6 Unterbrechungen der Erdgaslieferung

¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Pkt. 10.1 – ist die ibk nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder die weitere Erdgaslieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der ibk. Die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

² Die ibk kann die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassezählers und/oder einer Kautions abhängig machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

6.7 Haftungsausschuss

¹ Ersatzansprüche gegen die ibk für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.

² Die ibk haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Schweizerischen Obligationenrechts.

6.8 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist als Kunde der ibk gegenüber haftbar für

- den Erdgasbezug in leer stehenden Räumen.
- Kosten, die durch unbenützte Anlagen verursacht werden.
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der ibk befinden.

- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne von Pkt. 7.1 Abs. ¹ a. haben.

7. Erdgasbezug

7.1 Vertragsverhältnis

- ¹ Kunde und damit Vertragspartner der ibk für das bezogene Erdgas ist
- a. der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.
- ² Der Grundeigentümer ist Kunde für
- b. diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind.
 - c. diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind.
 - d. diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räumen, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.
 - e. ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

7.2 Untermietsverhältnisse

Bei Untermietsverhältnissen bleibt der Hauptmieter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

7.3 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

¹ Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgasabgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt Pkt. 7.4

³ Die ibk kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Pkt. 6.4 bis 6.6 und Pkt. 10.1)

⁴ Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (Pkt. 7.5).

7.4 Meldepflichten

Jeder Kundenwechsel ist der ibk vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haftet der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

7.5 Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, beispielsweise infolge Kündigung durch den Grundeigentümer oder den Mieter gemäss Pkt. 7.3, Abs. 2, wird sie aus Sicherheitsgründen durch die ibk auf Kosten des Grundeigentümers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Grundeigentümer schuldet der ibk bis zur Verschliessung die Kosten für die Überwachung der Hauszuleitung, den Grundpreis. Sofern die Hauszuleitung in einem funktionstüchtigen Zustand ist und nicht verschlossen wird, hat der Grundeigentümer weiterhin den Grundpreis für die Überwachung zu entrichten. Über die Funktionstüchtigkeit der Hauszuleitung entscheidet alleine die ibk.

7.6 Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

8. Erdgaspreise

8.1 Tarife

Massgebend sind jeweils die aktuellen Tarif- / Preislisten der ibk. Mit der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen akzeptieren die Kunden die geltenden Preise. Die Preise gelten als bekannt und werden allen Kunden mitgeteilt. Auf Anfrage hin werden diese von der ibk jederzeit mitgeteilt. Die Kunden werden bei Preisänderungen frühzeitig über die regionalen Medien und die Internet Homepage www.ibkloten.ch informiert. Die persönliche Information erfolgt max. 30 Tage nach in Kraft treten der Preisänderung.

9. Verrechnung

9.1 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert Ho, umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

9.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von der ibk festgelegt. Die ibk behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Vorkassenzähler oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

9.3 Akontofakturierung

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von der ibk aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

9.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend zu machen.

9.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

9.6 Inkasso / Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Pkt. 10.1, Abs. 1 und 2, sind vom Kunden zu tragen, wenn er diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

10. Zahlungsverzug

10.1 Zahlungsverzug

¹ Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgasbezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist die ibk dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenen Brief, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas oder die weitere Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassenzählers abhängig zu machen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn die ibk erneut mahnt. Bei der Zweiten und allfälligen weiteren Mahnungen wird die Zahlungsfrist von 20 auf 10 Tage reduziert.

² Mit der Mahnung durch die ibk wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5 % p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden in Rechnung gestellt.

10.2 Unterbrechung der Erdgasabgabe

¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Pkt. 10.1, Abs. 1 und 2 – ist die ibk nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung

berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder die weitere Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der ibk. Die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen inkl. den Umtriebsentschädigungen und/oder bei Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

² Die ibk kann die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung von der Installation eines Vorkassezählers und/oder einer Kautionszahlung abhängig machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kloten.

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der ibk genehmigt und tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Kloten, 4. Oktober 2006

DER VERWALTUNGSRAT

René Huber
Verwaltungsratspräsident

Beat Gassmann
Sekretär